

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zu den anerkannten Abschlüssen:

Qualifizierte/r EDV-Anwender/in (HWK)	(Computerschein A / ECDL)
Professionelle/r EDV-Anwender/in (HWK)	(Computerschein B)
Netzwerk-Servicetechniker/in (HWK)	(Computerschein C)
Kaufmännische EDV-Fachkraft (HWK)	(Computerschein K)
Technische/r EDV-Administrator/in (HWK)	(Computerschein T)

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 08.04.2002 und der Vollversammlung vom 23.05.2002 erlässt die Handwerkskammer Dortmund als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1, §§ 41, 74 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung folgende Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen:

Qualifizierte/r EDV-Anwender/in (HWK)	(Computerschein A / ECDL)
Professionelle/r EDV-Anwender/in (HWK)	(Computerschein B)
Netzwerk-Servicetechniker/in (HWK)	(Computerschein C)
Kaufmännische EDV-Fachkraft (HWK)	(Computerschein K)
Technische/r EDV-Administrator/in (HWK)	(Computerschein T)

§ 1

Ziel der Prüfungen und Bezeichnung der Abschlüsse

1. Qualifizierte/r EDV-Anwender/in (HWK) (Computerschein A / ECDL)

- 1.1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um einen Computer beruflich nutzen und mit Standardsoftware Daten erfassen und verwalten zu können.
- 1.2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
„Qualifizierte/r EDV-Anwender/in (HWK)“

2. Professionelle/r EDV-Anwender/in (HWK) (Computerschein B)

- 2.1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die erweiterte Qualifikation verfügt, betriebliche Aufgaben im kaufmännischen Bereich mit Standardsoftware selbstständig zu lösen.
- 2.2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
„Professionelle/r EDV-Anwender/in (HWK)“

3. Netzwerk-Servicetechniker/in (HWK) (Computerschein C)

- 3.1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um bei der Installation und Administration von Netzwerken erfolgreich mitwirken zu können und mit den Grundlagen der Programmierung vertraut ist.
- 3.2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
„Netzwerk-Servicetechniker/in (HWK)“

4. Kaufmännische EDV-Fachkraft (HWK) (Computerschein K)

- 4.1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, Aufgaben im betriebswirtschaftlichen Bereich eines Unternehmens mit kaufmännischer Software selbstständig zu lösen.
- 4.2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
„Kaufmännische EDV-Fachkraft (HWK)“

5. Technische/r EDV-Administrator (HWK) (Computerschein T)

- 5.1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer, die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation verfügt, um PC Hardware und multimediale Komponenten zu installieren und betriebliche Aufgaben im technischen Bereich mit Standardsoftware selbstständig zu lösen.
- 5.2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss:
„Technische/r EDV-Administrator (HWK)“

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- 1.1) Zur Prüfung zum/zur „Qualifizierten EDV-Anwender (HWK)“ (Computerschein A / ECDL) ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und eine in der Regel mindestens einjährige Berufspraxis nachweist.
- 1.2) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum/zur „Professionellen EDV-Anwender/in (HWK)“ (Computerschein B) ist der Nachweis des Computerscheins A / ECDL.
- 1.3) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum/zur „Netzwerkservicetechniker/in“ (Computerschein C) ist der Nachweis des Computerscheins A / ECDL.
- 1.4) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum/zur „Kaufmännischen EDV-Fachkraft“ (Computerschein K) ist der Nachweis einer mehrjährigen kaufmännischen Berufspraxis sowie des Computerscheins A / ECDL.
- 1.5) Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum/zur „Technischen EDV-Administrator/in“ (Computerschein T) ist der Nachweis des Computerscheins A / ECDL.
2. Die Zulassungsvoraussetzung nach §2 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 ist für die jeweilige Aufbaustufe nur dann erfüllt, wenn die Prüfung der vorhergehenden Stufe in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.
3. Abweichend von §2 Abs. 1 und 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur jeweiligen Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen gliedern sich in folgende Prüfungsteile:

1. fachpraktischer Teil
2. fachtheoretischer Teil

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

1. Im fachpraktischen Teil hat der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin Aufgaben am Computer zu lösen, die den Anforderungen der in § 1(1. – 5.) festgelegten Ausbildungsbereichen entsprechen.

2. Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse jeweils in den folgenden Prüfungsfächern schriftlich nachzuweisen:

Qualifizierte/r EDV-Anwender/in (HWK) (Computerschein A / ECDL)

- A1: EDV-Grundlagen, Betriebs- und Kommunikationssysteme
- A2: Erstellen und Bearbeiten von Texten
- A3: Erstellen und Auswerten von Tabellen und Grafiken
- A4: Arbeiten mit Datenbanken

Professionelle/r EDV-Anwender/in (HWK) (Computerschein B)

- B1: Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien
- B2: Erweiterte Anwendungen von Texten und Präsentationen
- B3: Erweiterte Anwendungen von Tabellen und Grafiken
- B4: Erweiterte Anwendungen von Datenbanken

Netzwerk-Servicetechniker/in (HWK) (Computerschein C)

- C1: Grundlagen der Programmierung
- C2: Installation und Administration von Netzwerken

Kaufmännische EDV-Fachkraft (HWK) (Computerschein K)

- K1: Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien
- K2: Lösen betriebswirtschaftlicher Aufgaben mit Hilfe von Tabellenkalkulations- und Datenbanksystemen
- K3: EDV-Applikationen für kaufmännische Betriebsführung

Technische/r EDV-Administrator/in (HWK) (Computerschein T)

- T1: Erweiterte Informations- und Kommunikationstechnologien
- T2: PC-/Netzwerk-Hardware und Multimedia Komponenten
- T3: Technische EDV-Anwendungen - Projektarbeit

3. Die zuständige Stelle legt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.
4. Der fachpraktische Teil soll nicht länger als sechs Stunden mindestens jedoch zwei Stunden je Prüfungsteilnehmer/in dauern.
5. Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Die schriftliche Prüfung soll pro Prüfungsfach eine Stunde nicht überschreiten.
6. Die schriftliche Prüfung im fachtheoretischen Teil wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers durch eine mündliche Prüfung ergänzt, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Diese Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer/in nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 5

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Im fachpraktischen Teil müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein.
2. Im fachtheoretischen Teil müssen im Durchschnitt mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein. Eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer kann ausgeglichen werden, eine ungenügende jedoch nicht.

Im Falle einer mündlichen Prüfung sind die schriftlichen zu den mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

1. Von der Ablegung der Prüfung in einem Prüfungsteil gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag durch die Handwerkskammer befreit werden, wenn er/sie eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.
2. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7

Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dortmund in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten.

§ 8

Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Besonderen Rechtsvorschriften laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Eine Wiederholungsprüfung stellt ein neues Prüfungsverfahren dar.



Handwerkskammer
Dortmund

§ 9

Inkrafttreten

Diese Fortbildungsprüfungsregelungen treten am 01.07.2002 in Kraft.